

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
9065 Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl: 612-0/2/2003-Wi

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 10. Juli 2003, mit der die Benennung weiterer Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) festgesetzt wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998 idgF, wird verordnet:

I. Änderungen

(1) Dem § 1 Absatz 4 der Verordnung vom 25. März 1999, Zahl 612-0/1999-Wi/Pu werden folgende Ziffern „25“ und „26“ angefügt:

„25. von der Einbindung in den „Jamnigweg“ zunächst in Richtung Süden und in weiterer Folge in Richtung Osten verlaufende Wegfläche bis zu deren Einbindung in die „Grimmgasse“ **„Pruntschgasse“**

26. von der Einbindung in den „Jamnigweg“ zunächst in Richtung Süden und in weiterer Folge in Richtung Osten verlaufende Wegfläche bis zu deren Einbindung in die „Raiffeisenstraße“ **„Josef-Guttenbrunner-Straße“**

(2) Dem § 4 Absatz 3 der Verordnung vom 25. März 1999, Zahl 612-0/1999-Wi/Pu wird folgende Ziffer „07“ angefügt:

„07. von der südlichen Einbindung in die Niederdorfer Landesstraße L 100b in Richtung Norden verlaufende Verkehrsfläche in der „Gewerbezone West“ bis zur nördlichen Einbindung in die Niederdorfer Landesstraße L 100b **„Baugewerbestraße“**

(3) Die örtliche Lage der benannten Wegflächen ist aus den Anlagen „1“ bis „3“ zu dieser Verordnung ersichtlich.

II. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie auf der Amtstafel der

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten kundgemacht wurde.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Franz Felsberger)

Angeschlagen am: **14.07.2003**

Abgenommen am: